

Rücklieferungstarif 2026

Energieerzeugungsanlagen

		ENERGIE	
		Vergütung Energie	Vergütung HKN
		Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation April 2026	*	2.000
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Juli 2026	*	2.000
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Oktober 2026	*	2.000
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Januar 2027	*	2.000

Minimalvergütungen

		ENERGIE
		Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW	0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW		6.200
PVA mit Leistung > 150 kW		0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

*Vergütung Energie

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet. Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz der Murg Flums Energie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingespiessen wird.

Detailbestimmungen

Vergütung HKN

Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts gilt nur für Anlagen zwischen 2 kWp. und 100 kWp.

*Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis".

Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Abgrenzung

Anlagen mit einer Leistung bis 2 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN), dies gemäss Art. 3 der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

Ablesung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte und der Publikation des Referenzmarktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE).

Tarifzeiten

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.